

Sechste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 4. März 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557) erlässt die Universität Greifswald die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät vom 23. August 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. August 2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 1. Februar 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 7. Februar 2018), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6 Studienabschnitt Auslandsstudium für den BachelorPlus (International)“.
 - b) Die bisherigen §§ 6 bis 18 werden zu den §§ 7 bis 19.

2. In § 2 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:
 - „(1) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Studienabschluss ist sowohl in der Variante „Bachelor“ als auch in der erweiterten Variante „BachelorPlus (International)“ möglich. Die Regelstudienzeit beträgt in der Variante „Bachelor“ sechs Semester. In der Variante „BachelorPlus (International)“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

 - (2) Das B. A.-Studium besteht aus zwei Teilstudiengängen, von denen mindestens einer an der Philosophischen Fakultät studiert werden muss, und den General Studies.

 - (3) Das Studium in der Variante „Bachelor“ umfasst 180 Leistungspunkte (LP) (5400 Stunden), wobei jeweils 70 LP (2100 Stunden) auf die Teilstudiengänge, 30 LP (900 Stunden) auf die General Studies und 10 LP (300 Stunden) auf die Bachelorarbeit entfallen.

 - (4) Das Studium in der Variante „BachelorPlus (International)“ umfasst 240 Leistungspunkte (LP) (7200 Stunden), wobei jeweils 70 LP (2100 Stunden) auf die Teilstudiengänge, 60 LP (1800 Stunden) auf das Auslandsstudium, 30 LP

(900 Stunden) auf die General Studies und 10 LP (300 Stunden) auf die Bachelorarbeit entfallen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Studienabschnitt Auslandsstudium für den BachelorPlus (International)

(1) Der Studienabschnitt Auslandsstudium umfasst 60 LP (1800 Stunden), die im Rahmen eines Teilstudiums an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Der Studienabschnitt hat einen Umfang von zwei Semestern und ist im fünften und sechsten Fachsemester vorgesehen. Er kann sogenannte *summer schools* an ausländischen Universitäten beinhalten. Die zeitliche Organisation des Auslandsstudiums unterliegt der Verantwortung des Studierenden.

(2) Ziel des Studienabschnitts Auslandsstudium ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Studieninhalte der jeweiligen Fächerkombination auf internationaler Ebene sinnvoll ergänzen. Sprach- und landeskundliche Studien des Ziellandes/der Zielländer können in diesem Studienabschnitt im Umfang von bis zu 20 LP auch dann anerkannt werden, wenn sie keinen unmittelbaren Bezug zu den an der Universität Greifswald studierten Teilstudiengängen besitzen. Bestandteil des Studienabschnitts ist zudem ein Reflexionsbericht (5 LP, 7-10 Seiten), in dem der Studierende insbesondere auf die Lehrkultur des Ziellandes eingeht und die Relevanz der im Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für sein Qualifikationsprofil definiert. Der Reflexionsbericht ist mit dem abschließenden Antrag auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen einzureichen. Der Reflexionsbericht wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Die Umschreibung von der Variante „Bachelor“ in die erweiterte Variante „BachelorPlus (International)“ erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist mit der Rückmeldung für das dem ersten Auslandssemester folgende Fachsemester zu stellen, spätestens jedoch mit der Rückmeldung zum sechsten Fachsemester. Die Umschreibung ist unwiderruflich.

(4) Der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Austauschstudienplatz. Empfohlen wird eine Bewerbung im Rahmen bestehender fachspezifischer Hochschulkooperationen. Eine Garantie auf die Annahme zum Teilstudium an einer ausländischen Hochschule übernimmt die Universität Greifswald nicht. Für selbstorganisierte Teilstudien außerhalb von Kooperationsvereinbarungen können Studiengebühren anfallen.

(5) Um eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen sicherzustellen, ist vor Beginn eines jeden Auslandssemesters ein *learning agreement* zwischen dem Studierenden, den jeweiligen Verantwortlichen an der ausländischen Universität und dem/den für die Anerkennung verantwortlichen Vertreter/n des Teilstudiengangs bzw. der Teilstudiengänge an der Universität Greifswald abzuschließen.

(6) Die im Studienabschnitt Auslandsstudium zu erbringenden Leistungen sollen im Umfang von 40 LP aus benoteten Prüfungsleistungen bestehen.

(7) In Ergänzung zum Lehrangebot der ausländischen Universität kann der Studierende in Absprache mit einem verantwortlichen Fachvertreter der studierten Teilstudiengänge im Rahmen des Studienabschnitts auch einmalig eine selbstständige benotete Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 10 LP erbringen. Der Umfang der Arbeit soll dem durchschnittlichen Umfang von Hausarbeiten im themaausgebenden Teilstudiengang entsprechen. Die Themenausgabe erfolgt unter Festlegung des Umfangs spätestens mit dem *learning agreement* für das zweite Auslandssemester und ist in diesem festzuhalten. Das *learning agreement* kann bis spätestens vier Wochen nach dem Beginn der letzten Unterrichtsphase des Auslandsaufenthalts einvernehmlich modifiziert werden.

(8) Sollte es dem Studierenden nicht möglich sein, alle nötigen Prüfungsleistungen während seines Auslandsaufenthalts erfolgreich zu erbringen, so kann er deren Kompensation im Umfang von bis zu 15 LP durch zusätzliche Prüfungsleistungen an der Universität Greifswald beantragen. Grundlage des Antrags ist der Nachweis des an der ausländischen Universität erbrachten Workloads für die zu kompensierenden Prüfungsleistungen. Der Nachweis des Workloads erfolgt in der Regel durch den Beleg eines Prüfungsversuchs im Transcript of Records.

(9) Die in Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Teilstudiengänge festgelegten Regelprüfungstermine, die nach dem vierten Fachsemester liegen, verschieben sich bei der Wahl der Studienvariante „BachelorPlus (International)“ jeweils um zwei Semester nach hinten.

(10) Für den Studienabschnitt Auslandsstudium wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 33 der RPO aus den im Studienabschnitt erbrachten benoteten Prüfungsleistungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend der jeweiligen Arbeitsbelastung gewichtet.“

4. Die bisherigen §§ 6 bis 18 werden zu den §§ 7 bis 19.

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die modulübergreifende Prüfung in der Studienvariante „Bachelor“ soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. In der Studienvariante „BachelorPlus (International)“ soll die modulübergreifende Prüfung nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden.“

6. § 13 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Regelprüfungstermin für Module im Umfang von 10 LP ist das vierte Semester, im Übrigen das sechste Semester in der Studienvariante „Bachelor“ bzw. das achte Semester in der Studienvariante „BachelorPlus (International)“. In diesem Sinne gilt auch das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums als Ablegung einer Prüfung.“

7. Der Anhang I „Punkteverteilung Teilstudiengänge/General Studies“ wird wie folgt gefasst:

„Punkteverteilung Teilstudiengänge / General Studies in der Studienvariante „Bachelor“

Semester	TS 1	TS 2	GS/ Praktikum	Bachelor- arbeit	Summe
1	10	10	10		30
2	10	10	10		30
3	15	15			30
4	15	15			30
5	10	10	10		30
6	10	10		10	30
	70	70	30	10	180

Punkteverteilung Teilstudiengänge / General Studies in der Studienvariante „BachelorPlus (International)“

Semester	TS 1	TS 2	GS/ Praktikum	Auslands- studium	Bachelor- arbeit	Summe
1	10	10	10			30
2	10	10	10			30
3	15	15				30
4	15	15				30
5				30		30
6				30		30
7	10	10	10			30
8	10	10			10	30
	70	70	30	60	10	240

9. In der Überschrift, der Eingangsformel, § 1 Sätze 1 und 2, § 17 (neu) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, der Schlussformel sowie im Titelblatt der Modulbeschreibungen werden jeweils die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät an der Universität Greifswald vom 23. August 2012 studieren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in keinem der Teilstudiengänge das fünfte Fachsemester erreicht haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. September 2018 und vom 26. Februar 2019, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 4. März 2019.

Greifswald, den 04.03.2019

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.03.2019